

S-08 Änderung Antragsberechtigte LPR

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 17.05.2021
Tagesordnungspunkt: 7.2 Satzungsänderungen

1 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

2 Bisherige Fassung:

3 "(5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
4 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landtagsfraktion, das
5 Landesschiedsgericht, die Mitglieder des Landesparteirates sowie fünf Mitglieder
6 des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur
7 Geschäftsordnung und Änderungsanträge zu zugelassenen Anträgen können von allen
8 Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden."

9 Ändern in:

10 "(5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
11 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
12 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 0,05
13 Prozent der Landesverbandsmitglieder– gerundet auf den nächsten Tausender,
14 Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres- die gemeinsam einen Antrag
15 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des
16 Landesverbandes gestellt werden."

erfolgt mündlich